

TOP 36:

Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen und zur Aufhebung der Sperrbezirksverordnung

Drucksache: 458/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Verordnung ändert verschiedene tierseuchenrechtliche Verordnungen und hebt die Sperrbezirksverordnung auf.

Bei den Änderungen in Bezug auf die tierseuchenrechtlichen Verordnungen handelt es sich im Wesentlichen um die Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht sowie die Einarbeitung sonstiger erforderlich gewordener redaktioneller Änderungen in die entsprechenden Verordnungen.

Die Aufhebung der Sperrbezirksverordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass die ansteckende Schweinelähmung sowohl in Deutschland als auch international keine Bedeutung mehr hat.

Zu den Änderungen der tierseuchenrechtlichen Verordnungen im Einzelnen:

In der Rinder-Leukose-Verordnung wird der Untersuchungsabstand für die regelmäßigen Untersuchungen über die Milchserologie von zwei auf drei Jahre angehoben. Für die entsprechenden blutserologischen Untersuchungen ist dieser Untersuchungsabstand bereits vorgeschrieben. Es erfolgt somit eine Angleichung des Untersuchungsabstands auch für Untersuchungen der Milchserologie.

In Bezug auf die Schweinepest-Verordnung wird ein Verfütterungsverbot von Küchen- und Speiseabfällen an Schweine, die keine Nutztiere sind, geregelt. Die Richtlinie 2001/89/EG gibt vor, dass die Mitgliedstaaten die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen an Schweine verbieten sollen. Für Nutztiere ist dies durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 festgeschrieben. Um die Lücke bei den Schweinen in Hobbyhaltung zu schließen, wird das Verfütterungsverbot für Schweine, die keine Nutztiere sind, in die Schweinepest-Verordnung aufgenommen.

Die Tollwut-Verordnung wird redaktionell an geltendes EU-Recht angepasst. Das Alter von Welpen, die geimpft werden sollen, wird von drei Monaten auf zwölf Wochen geändert und somit dem EU-Recht angeglichen, damit hinsichtlich des Alters des Welpen eine einheitliche und zweifelsfreie Rechtsvorgabe besteht.

Bei der Brucellose-Verordnung wird der Untersuchungsabstand - analog zu der Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung - von zwei auf drei Jahre angehoben. Da das Untersuchungsmedium Milch sowohl für die Untersuchung auf Leukose als auch Brucellose verwendet wird, ist damit gewährleistet, dass der gemeinsame Untersuchungsrythmus beibehalten werden kann und nicht durch unterschiedliche Regelungen behindert wird.

Bei der Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung wird die derzeit bestehende Diskrepanz zwischen § 8 Absatz 1 und der Anlage I hinsichtlich der Begriffe "Stall" und "Stall oder sonstiger Standort" behoben. Durch die Änderung beziehen sich beide Regelungen auf den "Stall" und es ist eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet.

Die Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen wird in Bezug auf die lateinische Schreibweise der "Tuberkulose der Rinder" angepasst.

In der TSE-Überwachungsverordnung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Zitierung im Hinblick auf den Farbstoff "Brillantblau FCF" an unmittelbar geltendes EU-Recht.

Bei der Geflügel-Salmonellen-Verordnung wird das Inhaltsverzeichnis redaktionell angepasst.

In der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung wird die Richtlinie 2013/31/EU in nationales Recht umgesetzt. Es werden tierseuchenrechtliche Bedingungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen, wie beispielsweise die Frist von 48 Stunden für die klinische Untersuchung oder das Erfordernis einer Gesundheitsbescheinigung beim gewerblichen Handel, in nationales Recht aufgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zwei Änderungen zuzustimmen.

Mit der ersten Änderung soll die Ausnahmeregelung des § 13 Absatz 5 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, wonach Welpen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne gültigen Tollwutimpfschutz nach Deutschland gebracht werden dürfen, aufgehoben werden. Begründet wird dies damit, dass bei weiterer Anwendung dieser Ausnahmeregelung durch Deutschland künftig für Handelstiere die gleichen erleichterten Bedingungen wie beim Reiseverkehr gelten würden. Dies führe in der Folge aber im Fall eines Tollwutausbruchs zu Schwierigkeiten im Vollzug.

Mit der zweiten Änderung soll die Inkrafttretensregelung redaktionell angepasst werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Verordnung wahrscheinlich erst nach dem 29. Dezember 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner eine begleitende EntschlieÙung.

Mit dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat feststellen, dass derzeit die Möglichkeit zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Zuchtschafen und -ziegen sowohl aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten als auch von anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland durch die erhöhten Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission vom 28. Juni 2014 erheblich eingeschränkt ist.

Dies führe zu Problemen für Schaf- und Ziegenzüchter, insbesondere für solche, die seltene, nicht zu kommerziellen Zwecken gehaltene Rassen besitzen, weil solche Rassen in ihrem Bestand gefährdet seien, wenn kein Genaustausch mit dem Ursprungszuchtgebiet mehr möglich sei.

Vor diesem Hintergrund soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der innergemeinschaftliche Handel zwischen Mitgliedstaaten, die kein genehmigtes nationales Programm zur Bekämpfung der klassischen Scrapie haben, wieder möglich wird.

Außerdem soll die Bundesregierung sich bei kommerziell genutzten und weit verbreiteten Schafrassen dafür einsetzen, dass Bestandsuntersuchungen für den innergemeinschaftlichen Handel ausreichend sind und kein nationales Bekämpfungsprogramm erforderlich ist.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 458/1/14** ersichtlich.

